

Verzeichniß

der in den Landbestellbezirk von Dresden gehörigen Ortschaften, einzelnen Grundstücke u.

Die Bestellung erfolgt an Wochentagen täglich einmal (1), bez. zwei- (2), dreimal (3):

Landbestellbezirk des Postamts 5 in Friedrichstadt (Schäferstraße).

Neue Kirchhöfe bei Friedrichstadt. (2)
Onkel Toms Hütte im Großen Gehege. (2)
Hamburgerstr. 46, 50, 52, 54, 56, 57 (Schusterhäuser u. f. w.). (2)
Elektrizitätswerk der Staatseisenbahnen. (2)
König Alberthafen. (2) (Verwaltungsgebäude ist Ortsbestell-Bezirk).
Kohlenbahn, an der. (2)
Weißeritzufer (Werkstättenbahnhof). (2)

Landbestellbezirk des Postamts 8 in Neustadt (Bauernerstraße).

Albrechtsberg. (2)
Bauerner Chaussee 65—71, 334 B, 335, 339, 359, 360. (2)
Chausseehaus. (2)
Brockhausberg. (2)
Dresdner Wasserwerk. (2)
Elbstraße 67. (2)
Hochreservoir. (2)
Fischhaus. (2)
Haideschlößchen. (2)
Körnerweg 67 B. (2)
Radeberger Landstr. 335—337, 352, 353, 355. (2)
Scherbel's Fabrik. (2)
Simmig's Häuser. (2)
Saloppe. (2)
Villa Stockhausen. (2)
Wilhelminenstraße. (2)

Landbestellbezirk des Postamts 15 in Neustadt (Königsbrückerstraße).

Chausseehaus an der Königsbrückerstraße. (2)
Bahnwärterhaus Nr. 63. (2)
Pulverlaboratorium. (2)

Landbestellbezirk des Postamts Dresden-Löbtau.

Altnaußlig. (2)
Naußlig. (2)
Neunaußlig. (2)

Landbestellbezirk des Postamts Dresden-Plauen.

Alt-Coschütz. (2)
Begerburg. (2)
Dölzchen. (2)
Villa Cosel. (2)

Landbestellbezirk des Postamts Vorstadt Strehlen.

Hintermühle. (2)
Kleinmochrig. (2)
Mochrig. (2)
Bestig (Klein-). (2)
Räcknig. (2)
Fischschlitzmühle. (2)
Fischertnig. (2)

Landbestellbezirk des Postamts Dresden-Neustadt 22.

Mickten Abbau und Ziegelei. (2)

Landbestellbezirk des Postamts Dresden-Neustadt 23.

Sellerschenke. (2)
Rähniger Anbau. (2)
Glasewald's Ruhe. (2)

Der Landbestellungsdiensdienst erstreckt sich auf die Bestellung der nach den Orten des Landbestellkreises eingehenden gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, der Postsendungen mit Nachnahme, der Postanweisungen und Postaufträge, der Briefe mit Postzustellungsurkunde, der Werthsendungen bis mit 800 Mark Werth und bis mit 5 Kilogramm Gewicht, der gewöhnlichen und Einschreibepackete bis mit 5 Kilogramm Gewicht, soweit dieselben in der Landbrieftrögertasche untergebracht oder durch anderweite Vorkehrungen gegen Nässe u. f. w. geschützt werden können; ferner auf die Bestellung der Post-Paketadressen, resp. Ablieferungsscheine zu denjenigen Paket- und Werthsendungen, welche von den Adressaten bei den Postämtern Nr. 5, 8 und 15 in Dresden, Vorstadt Pieschen, Strehlen und Trachenberge, bezw. bei denjenigen in Blasewitz, Löbtau und Plauen abzuholen sind, und endlich auf die Bestellung der bei den beteiligten Postämtern vorausbezahlten Zeitungen und Zeitschriften.

Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestimmungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Amtsortes oder zur Bestellung

unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche oder einzuschreibende Briefe, Postkarten, Briefe mit Postzustellungsurkunde, Drucksachen und Waarenproben, Postanweisungen, Nachnahmesendungen, Sendungen mit Werthangabe, im Einzelnen bis zum Werthbetrage von 800 Mk., Zeitungsgelder und Bestellungen auf Werthzeichen.

Zur Uebernahme von Paket sendungen oder von Sendungen über 800 Mark Werth ist der Landbriefträger nicht verpflichtet; es ist der pflichtmäßigen Beurtheilung desselben überlassen, ob diese Sendungen, wenn sie überhaupt in den Landbrieftrögertaschen geschützt unterzubringen sind, von ihm angenommen werden können oder nicht.

Die Einlieferungsscheine werden von der betreffenden Postanstalt ausgestellt. Der Landbriefträger hat die ihm übergebenen quittungsmäßigen Gegenstände, Pakete ohne Werthangabe oder Sendungen mit Nachnahme unmittelbar nach der Uebergabe an ihn in ein Annahmeprotokoll einzutragen oder von dem Aufgeber eintragen zu lassen. Für die vom Landbriefträger auf ihren Bestimmungsgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibbriefsendungen, Pakete bis 2½ kg einschl., Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weiterleitung durch die Postanstalt des Amtsortes des Landbriefträgers nach einer anderen Postanstalt bestimmt sind, eine Nebengebühr von 5 Pfg., welche im Voraus zu entrichten ist, zur Erhebung.

Ueber die Bestellung durch Eilboten siehe I IX. Bei der Abtragung von Sendungen durch Eilboten nach dem Landbezirk werden an Gebühren, sofern deren Bezahlung nicht durch den Absender stattgefunden hat, die wirklich erwachsenden Botenkosten erhoben.

Wollen einzelne Landbewohner die an sie eingehenden Postsachen bei einem Postamte hier selbst abholen oder abholen lassen, so ist ihnen dies nachgelassen; sie haben aber Solches dem betr. Bezirks-Postamt schriftlich zu erklären.

Formulare zu dergleichen Abholungs-Erklärungen sind bei sämtlichen Postämtern unentgeltlich zu haben.

3. Telegraphenwesen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann frei.

2. Die Telegraphenbeamten sind auf Wahrung des Telegraphengeheimnisses eidlich verpflichtet.

3. Jedes Telegramm muß den Namen und Wohnort des Empfängers enthalten.

Vor die Aufschrift, und zwar zwischen Klammern, sind die etwaigen Angaben bezüglich der Zustellung an den Empfänger, der bezahlten Antworten, Empfangsanzeigen, der Vergleichen, Dringlichkeit, Nachsendung, Weiterbeförderung, der etwa gewünschten eigenhändigen oder offenen Bestellung des Telegrammes u. f. w. zu setzen; der Aufschrift folgen der Text und am Schlusse die Unter-

schrift. Bei diesen Angaben können folgend Abkürzungen gebraucht werden:

(D) für „dringendes Telegramm“,
(RP) für „Antwort bezahlt“,
(RPx) für „Antwort bezahlt X Wörter“,
(RPD) für „dringende Antwort bezahlt“,
(RPDx) für „dringende Antwort bezahlt X Wörter“,
(TC) für „Telegramm mit Vergleichen“,
(PC) für „Telegramm mit telegraphischer Empfangsanzeige“,
(PCP) für „Telegramm mit Empfangsanzeige durch die Post“,
(FS) für „nachzusenden“,
(PR) für „Post eingeschrieben“,
(XP) für „Eilbote bezahlt“,
(RXP) für „Antwort und Bote bezahlt“,
(RO) für „offen zu bestellendes Telegramm“.

Die Telegraphenlinien des Deutschen Reiches vermitteln den telegraphischen Verkehr innerhalb des Deutschen Reichs-Telegraphen-Gebietes einschließlich Bayern, Württemberg und der Insel Helgoland, sowie mit den Linien der nachstehend unter II A und B aufgeführten Länder.

Außer den Reichs-Telegraphen-Ämtern ist auch ein großer Theil der Eisenbahn-Stationen zur Annahme von Privat-Telegrammen ermächtigt.

Die Korrespondenz auf fast allen Telegraphen-Linien unterliegt den Bestimmungen des unterm 10./22. Juli 1875 zu St. Petersburg abgeschlossenen internationalen Telegraphen-Vertrages nebst Ausführungs-Uebereinkunft (Budapester Revision vom 22. Juli 1896) bez. der Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich vom 9. Juni 1897.